



unternehmen eingebaut sowie mit beim Zweckverband ausbleibendem Verplombungsmaterial durch das Installationsunternehmen verplombt und vom NWA registriert sein. Zusätzliche Wasserzähler stehen in der ausschließlichen Verantwortung des Grundstückseigentümers. Die Kosten für die Tätigkeiten nach diesem Absatz trägt der Grundstückseigentümer.

(6) Wasserzähler, die nicht per Funkmodul durch den Zweckverband auslesen werden können (mechanische Zähler), sind durch den Grundstückseigentümer oder von ihm beauftragte Dritte abzulesen. Das Messergebnis ist dem Zweckverband spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums oder nach Einzelanforderung des NWA schriftlich mitzuteilen. Die Kosten für die Selbstablesung und die Übermittlung des Messergebnisses werden vom NWA nicht erstattet. Kommt der Grundstückseigentümer der Aufforderung zur Selbstablesung nicht nach, hat er die hierdurch und für den Fall, dass der Wasserzähler nicht zugänglich oder nicht ablesbar ist, auch dafür entstehenden Mehrkosten nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes zu tragen.

(7) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim NWA, so hat er diesen vor Antragstellung schriftlich zu benachrichtigen. Antragsteller beim Zweckverband müssen dem Schriftformerfordernis entsprechen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die bei der Befundprüfung festgestellte Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, andernfalls trägt der Grundstückseigentümer die Kosten nach näherer Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes.

(8) Der Grundstückseigentümer kann verlangen, dass der Zweckverband Wasserzähler nach ihrem Ausbau bis zum Ablauf der abgabenrechtlichen Festsetzungsverjährungsfrist aufbewahrt. Die Aufbewahrung ist schriftlich durch den Grundstückseigentümer innerhalb einer Frist von einer Woche ab dem Tag des Zählerausbaus beim NWA zu beantragen. Die Kosten für die Aufbewahrung trägt der Grundstückseigentümer.

## § 9 Mitwirkungspflichten

(1) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dem NWA jederzeit Auskunft über alle Tatsachen, einschließlich personenbezogener Daten, zu geben, die der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgabe der Wasserversorgung benötigt. Hierzu zählen insbesondere Auskünfte über die jeweilige Person des Benutzungsberechtigten, über den Zustand der Hausinstallation, Informationen für die Feststellung und Prüfung von Hausanschlüssen sowie zur Feststellung des Wasserverbrauchs und aller für die Abrechnung von Abgaben erforderlichen Daten. Daten, die unmittelbare Auswirkung auf die Abgabenhöhe haben oder mit Störungen der Wasserversorgung im Zusammenhang stehen können, sind dem Zweckverband unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung mitzuteilen. Zur Auskunft verpflichtet sind neben den Grundstückseigentümern auch solche Dritte, die die Sachherrschaft über die Hausinstallation oder Teile davon ausüben.

(2) Grundstückseigentümer und Dritte, die die Sachherrschaft über die Hausinstallation ganz oder in Teilen ausüben, haben den NWA unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Wasserlieferung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Anlage zurückgehen können (z.B. erheblicher Druckabfall oder verminderte Wasserqualität) oder es bei der Benutzung der

öffentlichen Wasserversorgungsanlage innerhalb der Hausinstallation zu Störungen oder Fehlbedienungen kommt, die zu einem erheblichen Mehrverbrauch führen können oder für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen.

(3) Grundstückseigentümer, Baufirmen und sonstige, die Sachherrschaft über einen Bauwasseranschluss ganz oder teilweise ausübende Dritte haben das Ende der Bauwasserphase (Abschluss der Bauarbeiten mit Herstellung des Hausanschlusses) dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer verspäteten, formwidrigen oder unterlassenen Anzeige haften die in Satz 1 genannten natürlichen und juristischen Personen für die bis zum Eingang der Anzeige beim Zweckverband entstandenen Verbürden, Gebühren und Auslagen sowie Schäden.

(4) Jeder Wechsel im Grundstückseigentum und von zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gilt auch für Änderungen, die außerhalb des Grundbuchs vollzogen sind (z.B. bei Erbschaft, in Fällen der Bodenordnung, Vermögenszuordnung Flurneuordnung/-bereinigung, in Umliegungsverfahren). Für die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehenden Nachteile des Zweckverbandes haften der bisherige und der neue Grundstückseigentümer bzw. dinglich Nutzungsberechtigte als Gesamtschuldner.

(5) Soweit erforderliche Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, kann der Zweckverband die erforderlichen Daten auch an Ort und Stelle ermitteln. Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, im erforderlichen Umfang zu unterstützen und zu dulden, dass der Zweckverband bzw. dessen Bedienstete und Beauftragte das Grundstück betreten und befahren, um Prüfungen vorzunehmen und Feststellungen zu treffen. Muss der Zweckverband Daten selbst erheben, obwohl dem Grundstückseigentümer die Auskunft möglich und zumutbar ist, sind vom Grundstückseigentümer die Kosten für die Datenerhebung zu erstatten. Das gilt insbesondere für die Kosten einer Ablesung von Wasserzählern. Die Kosten werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes erhoben.

(6) Entnimmt der Grundstückseigentümer Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist der NWA berechtigt, eine Konventionalstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch nicht ermittelt werden, so ist derjenige Verbrauch vergleichbarer Grundstückseigentümer zugrunde zu legen. Die Konventionalstrafe ist nach den für den Grundstückseigentümer geltenden Benutzungsgebühren zu berechnen.

Eine Konventionalstrafe kann vom NWA auch verlangt werden, wenn der Grundstückseigentümer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Angaben zu machen oder Daten mitzuteilen. Die Konventionalstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Grundstückseigentümer bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Gebührensätzen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

Bis zur vollständigen Zahlung der Konventionalstrafe kann der NWA die Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung einschränken.

(7) Soweit dem Zweckverband in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder der Zweckverband solche Daten im Rahmen

seiner Aufgabe der Wasserversorgung erhebt, ist er zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

## § 10 Prüf- und Zutrittsrechte

(1) Die Grundstückseigentümer und die obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (Mieter, Pächter und sonstige qualifizierte Nutzer) haben dem NWA bzw. seinen Bediensteten und Beauftragten jederzeit Zutritt zu den wasserführenden Anlagen auf dem Grundstück zu gestatten, zu ermöglichen und zu dulden sowie deren Überprüfung zu gestatten, zu ermöglichen und zu dulden, soweit dies in Vollzug dieser Satzung oder im Zusammenhang mit der Sicherstellung und Durchführung der Versorgung einschließlich der Sicherung der Lebensmittel- und Hygienevorschriften sowie der Gebührenberechnung erforderlich ist. Der Zweckverband wird hierbei die Belange der Grundstückseigentümer und -nutzer angemessen berücksichtigen. Bedienstete und Beauftragte des Zweckverbandes haben sich vor dem Zutritt auszuweisen.

(2) Die Grundstückseigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass die obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten Zutritt und Prüfung nach Abs. 1 gestatten, ermöglichen und dulden.

## § 11 Haftung

(1) Kann der Zweckverband die Wasserversorgung wegen Betriebsstörung, unabwendbarer Naturereignisse, insbesondere Hochwasser, extremer Witterungseinflüsse oder ähnlicher Gründe, höherer Gewalt, Streik oder wegen einer behördlichen Anordnungen nicht durchführen, haben die Grundstückseigentümer vorbehaltlich des Abs. 2 keinen Anspruch auf Schadensersatz. Der Zweckverband haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass zur Anlage eines Grundstückseigentümers gehörende Rückflussverhinderer nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

(2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn dem Zweckverband selbst oder einer Person, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 35 Euro.

(3) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstandenen oder noch entstehenden Schäden.

Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder sonst durch satzungswidriges Handeln entstehen, haften der jeweilige Grundstückseigentümer sowie der Verursacher als Gesamtschuldner. Ferner hat der Verursacher den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Zweckverband geltend machen.

(4) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch Verstöße gegen das Weiterleitungsverbot nach § 7 Abs. 3 und gegen die Verbindungsverbote nach § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 entstehen oder sonst verursacht werden. Die Verursacher, Benutzungspflichtigen und Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband alle Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, die durch Verstöße gegen die Verbote nach §§ 7 Abs. 3, 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 entstehen. Die Ersatzpflicht umfasst insbesondere auch den Aufwand des Zweckverbandes zur Ermittlung des Verursachers, für hygienische und lebensmittelrechtliche Maßnahmen in den durch Verbindungen oder Einleitungen betroffenen Versorgungsbereichen, das Aufsuchen der Verbindungs- oder Einleitungsstellen, die durch Fachbehörden angeordneten Maßnahmen

und vom NWA zu erfüllenden Auflagen sowie die durch den Austausch von verunreinigtem Trinkwasser verlorenen Wassermengen nebst deren schadloser Beseitigung, insbesondere durch die öffentliche Schmutzwasseranlage des Zweckverbandes.

(5) Schäden jeder Art sind dem Zweckverband unverzüglich mündlich und nachfolgend schriftlich unter Angabe der Schadenshöhe sowie des Schadenshergangs mitzuteilen.

## § 12 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang

(1) Der Zweckverband kann zur Durchführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den Zweckverband nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwVG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden. Insbesondere kann ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(3) Die zu erzwingende Handlung oder Unterlassung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden.

(4) Das Zwangsgeld und die Kosten der sonstigen Zwangsmittel, einschließlich der Kosten der Ersatzvornahme, werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

## § 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer aufgrund einer nach dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 die Anlagenteile des Hausanschlusses nicht ausschließlich vom Zweckverband herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt,
- entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 die Anlagenteile des Hausanschlusses nicht jederzeit zugänglich hält oder nicht vor Beschädigungen schützt,
- entgegen § 3 Abs. 2 Satz 4 Einwirkungen auf die Anlagenteile des Hausanschlusses vornimmt oder vornehmen lässt,
- entgegen § 3 Abs. 2 Satz 5 oder § 3 Abs. 5 Satz 1 Beschädigungen oder Schäden am Hausanschluss nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt,
- entgegen § 3 Abs. 3 eine Verbindung zwischen mehreren Hausanschlüssen herstellt, herstellen lässt oder deren Herstellung durch Dritte zulässt,
- entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3, § 4 Abs. 4 Satz 5 oder § 8 Abs. 4 Satz 2 vom Zweckverband angebrachte Plomben beschädigt oder beschädigen lässt, entfernt oder entfernen lässt oder unbrauchbar macht oder machen lässt,
- entgegen § 3 Abs. 4 Satz 4 oder § 4 Abs. 4 Satz 6 Schäden an der Verplombung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt,
- entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 dem Zweckverband nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, dass der Hausanschluss nicht oder nur geringfügig genutzt wird,
- entgegen § 3 Abs. 6 Satz 2 den Hausanschluss nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig spült,
- entgegen § 3 Abs. 6 Satz 3 die Spülung nicht nachweist,
- entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Analgenbestandteile

der Hausinstallation nicht so herstellt, unterhält oder betreibt, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;

- entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 eingebaute Partikelfilter oder Druckregulierungsventile nicht fachgerecht installieren oder regelmäßig warten lässt,
- entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 die Nachweise für die fachgerechte Installation und Wartung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Schäden an der Hausinstallation nicht oder nicht fristgerecht beseitigt, entgegen § 4 Abs. 3 die Änderung der Hausinstallation, die Errichtung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen oder die Inbetriebnahme der Hausinstallation nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt,
- entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind,
- entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 eine materielle Verbindung zwischen der Eigenversorgungsanlage und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage herstellt oder herstellen lässt oder deren Herstellung durch Dritte zulässt oder duldet,
- entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 die Errichtung einer Eigenversorgungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,
- entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 eine Eigengewinnungsanlage ohne vorherige schriftliche Genehmigung in Betrieb nimmt oder nehmen lässt,
- den mit einer nach § 4 Abs. 5 Satz 3 erteilten Genehmigung festgelegten Auflagen oder Bedingungen zuwider handelt,
- entgegen § 4 Abs. 6 Satz 1 Wasser aus einer Eigen- oder Fremdversorgungsanlage ohne Verwendung einer geeichten und vom Zweckverband verplombten Wasserzähleranlage in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
- entgegen § 6 Abs. 1 oder Abs. 3 ein Grundstück oder ein Gebäude nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt,
- entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 Eigen- oder Fremdversorgungsanlagen nicht oder nicht fristgerecht stilllegt,
- entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 den Antrag nicht oder nicht fristgerecht stellt,
- entgegen § 6 Abs. 4 Satz 3 die Teilung oder die Aufhebung der wirtschaftlichen Einheit nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,
- entgegen § 6 Abs. 5 den gesamten Trinkwasserbedarf nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes deckt,
- den mit einer nach § 6 Abs. 6 erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt,
- entgegen § 7 Abs. 3 Trinkwasser an Dritte weiterleitet,
- entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich beantragt,
- entgegen § 7 Abs. 4 Satz 4 die Anlagen ohne schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes in Betrieb nimmt oder nehmen lässt,
- entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 Hydrantenstandrohre benutzt, die nicht mit geeichten Wasserzählern ausgestattet sind,
- entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 ohne vorherige Zustimmung des NWA entnimmt,
- entgegen § 7 Abs. 5 Satz 3 keine Hydrantenstandrohre des NWA benutzt,
- entgegen § 7 Abs. 5 Satz 3 Wasser nicht an den festgelegten Entnahmestellen entnimmt,
- entgegen § 7 Abs. 5 Satz 5 Standrohre nicht zu den festgelegten Terminen vorzeitigt,
- entgegen § 7 Abs. 5 Satz 6 Standrohre an Dritte weitergibt,
- entgegen § 7 Abs. 5 Satz 10 die Überschreitung der Nutzungsdauer oder Wassermenge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt,

- entgegen § 7 Abs. 6 Satz 1 Anlagenteile des Hausanschlusses oder der Hausinstallation als Erd- oder Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen oder Starkstromleitungen benutzt,
- entgegen § 7 Abs. 6 Satz 2 einen noch vorhandenen Erdungsanschluss oder eine angebrachte Kupferleitung, die die Wasserzähleranlage überbrückt, nicht durch einen eingetragenen Elektrofachmann entfernen lässt und dabei die Verbrauchsleitung nicht mit einem zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleich als Schutzmaßnahme ausstaten lässt,
- entgegen § 7 Abs. 9 Satz 1 das Anbringen oder die Verlegung von Leitungen einschließlich Zubehör oder erforderliche Schutzmaßnahmen nicht zulässt,
- entgegen § 7 Abs. 9 Satz 6 die Entfernung der Einrichtung nicht gestattet oder die Einrichtung nicht duldet,
- entgegen § 8 Abs. 2 den Wasserzählerschacht nicht installiert oder installieren lässt,
- entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 die Hauptwasserzähleranlage nicht jederzeit zugänglich oder leicht ablesbar hält,
- entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 Einwirkungen auf den Wasserzähler vornimmt, vornehmen lässt oder duldet,
- entgegen § 8 Abs. 3 Satz 3 den Wasserzähler nicht vor Beschädigungen und Störungen, insbesondere vor Schmutz-, Regen- und Grundwasser sowie vor Frost schützt,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 Beschädigungen an der Hauptwasserzähleranlage oder der Verplombung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt,
- entgegen § 8 Abs. 7 Satz 2 das Messergebnis nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht schriftlich mitteilt,
- entgegen § 9 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt,
- entgegen § 9 Abs. 2 die Benachrichtigung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
- entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 das Ende der Bauwasserphase nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 4 den Wechsel im Grundstückseigentum oder von zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich mitteilt,
- entgegen § 9 Abs. 5 Satz 2 Ermittlung nicht ermöglicht, nicht im erforderlichen Umfang unterstützt oder das Betreten oder Befahren des Grundstücks nicht duldet,
- entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 den Zutritt oder die Überprüfung nicht gestattet, ermöglicht oder duldet,
- entgegen § 10 Abs. 2 die Sorge für den Zutritt oder die Prüfung unterlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 7, 8, 10, 15, 18, 24, 25, 29, 35, 37 und 46 bis 54 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher.

## § 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 15.06.2023 [Dienstsiegel]

Matthias Kunde  
Verbandsvorsteher